

**Bedenk & Dr. Heun  
Rechtsanwälte PartG**

**Achim Bedenk**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Dr. Jessica Heun**

Rechtsanwältin

Mehringdamm 42  
10961 Berlin

U6 und U7 · Mehringdamm  
Bus M19 und 140 · Mehringdamm

Telefon: +49 30 81 82 19 29 0  
Telefax: +49 30 81 82 19 29 1  
sekretariat@bedenk-heun.de  
www.bedenk-heun.de

Termine nur nach Vereinbarung

Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin

per beA

Bedenk & Dr. Heun | Rechtsanwälte PartG, Mehringdamm 42, 10961 Berlin

Berlin, 01. Juni 2022  
Unser Zeichen: J 0558/22

## **K l a g e**

der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.,  
vertreten d. d. Vorstand,  
Boyenstraße 41, 10115 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Bedenk & Dr. Heun Rechtsanwälte PartG,  
Rechtsanwältin Dr. Jessica Heun  
Mehringdamm 42, 10961 Berlin

g e g e n

die Humboldt-Universität zu Berlin, vertreten durch ihren Präsidenten, Unter den Linden 6, 10099 Berlin

- Beklagte -

**wegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der geschlechtlichen Identität**

In Bürogemeinschaft mit:  
**Romana Doppler**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Sozialrecht  
**Maryam Haschemi Yekani**, Rechtsanwältin und Mediatorin

IBAN: DE82 1001 0010 0830 8031 06 | BIC: PBNKDEFF  
Steuernummer: 14/221/00712 | USt-IdNr.: DE296212066

Namens und in Vollmacht des Klägers wird beantragt,

**festzustellen, dass die Beklagte trans, inter und nicht-binäre Studierende dadurch diskriminiert, dass sie es ihnen nur in unzureichender Weise ermöglicht, auf studentischen Unterlagen und im hochschulinternen Bereich ihren Identitätsnamen zu verwenden.**

Es wird beantragt,

### **Akteneinsicht**

**möglichst durch Übermittlung der Akte per BEA zu gewähren oder mitzuteilen, wann und wo die Akte zur Abholung zur Einsichtnahme in der Kanzlei bereit liegt.**

### **Begründung**

#### **I.**

Ausgangspunkt dieser Verbandsklage ist die Situation von trans, inter und nicht-binären Studierenden, die bei der Beklagten immatrikuliert sind.

Die Beklagte verwendet grundsätzlich auf allen studentischen Unterlagen und auch in der Adressierung der Studierenden deren amtlich registrierten Namen und Geschlechtszuordnung.

Trans, inter und nicht-binäre Studierende nutzen im Alltag hingegen oft einen ihrem richtigen Geschlecht entsprechenden Vornamen, der vom amtlichen Vornamen abweicht.

1. Eine amtliche Änderung ist mit – gerade auch für junge Menschen – vielfältigen Hürden verbunden, so dass sie für die Mehrheit der trans, inter und nicht-binären Studierenden faktisch nicht in Betracht kommt.

Denn eine Änderung ist nur über das „Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen“ (Transsexuellengesetz, TSG) oder das Personenstandsgesetz (PStG) möglich.

Eine Vielzahl der Bestimmungen des TSG sind verfassungswidrig und daher nicht anwendbar, was das Gesetz schwer verständlich macht.

Für eine Vornamensänderung müssen sich Betroffene innerhalb eines Gerichtsverfahrens zwei Sachverständigenbegutachtungen unterziehen, was regelmäßig als entwürdigend und demütigend geschildert werden. Eine Änderung ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. TSG nur möglich, wenn die Person sich „dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet und seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben“. Schließlich sind sowohl die Gerichtskosten als auch die oft hohen Kosten für die Gutachten von den Betroffenen grundsätzlich selbst zu tragen.

Die TSG-Verfahren und die sodann folgenden weiteren amtlichen Änderungen dauern mehrere Monate bis Jahre.

Das Verfahren nach dem PStG ist einfacher und kostengünstiger, da es lediglich eine Erklärung beim Standesamt und die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung voraussetzt. Nach bisheriger Rechtsprechung steht diese Möglichkeit der Vornamensänderung jedoch nur intergeschlechtlichen Personen offen. Zudem lehnen viele intergeschlechtliche Personen eine ärztliche Untersuchung ab.

Die beschriebenen Umstände halten die große Mehrheit der Studierenden davon ab, ihren amtlichen Vornamen und Geschlechtseintrag zu ändern.

2. Verfassungsrechtlich ist der Schutz der geschlechtlichen Identität durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) jedoch besonders gewährleistet – gerade auch vor dem Hintergrund der Bedeutung im Alltag.

Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt in seinem Beschluss zum Dritten Geschlecht (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16 –) treffend zusammengefasst, dass

„die geschlechtliche Identität [...] regelmäßig ein konstituierender Aspekt der eigenen Persönlichkeit ist.

Der Zuordnung zu einem Geschlecht kommt für die individuelle Identität [...] herausragende Bedeutung zu; sie nimmt typischerweise eine Schlüsselposition sowohl im Selbstverständnis einer Person als auch dabei ein, wie die betroffene Person von anderen wahrgenommen wird.

Die Geschlechtszugehörigkeit spielt in den alltäglichen Lebensvorgängen eine wichtige Rolle: Teilweise regelt das Recht Ansprüche und Pflichten in Anknüpfung an das Geschlecht, vielfach bildet das Geschlecht die Grundlage für die

Identifikation einer Person, und auch jenseits rechtlicher Vorgaben hat die Geschlechtszugehörigkeit im täglichen Leben erhebliche Bedeutung.

Sie bestimmt etwa weithin, wie Menschen angesprochen werden oder welche Erwartungen an das äußere Erscheinungsbild einer Person, an deren Erziehung oder an deren Verhalten gerichtet werden.“ (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16 –, juris Rn. 39).

Zum anderen wird der Schutz der geschlechtlichen Identität auch durch das Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG) gewährleistet:

„Zweck des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG ist es, Angehörige strukturell diskriminierungsgefährdeter Gruppen vor Benachteiligung zu schützen [...]. Die Vulnerabilität von Menschen, deren geschlechtliche Identität weder Frau noch Mann ist, ist in einer überwiegend nach binärem Geschlechtsmuster agierenden Gesellschaft besonders hoch.“ (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16 –, juris Rn. 59).

Dem Führen eines Identitätsnamens kommt als Ausdruck der eigenen Geschlechtsidentität entscheidende Bedeutung zu.

Wird entgegen der eigenen Zuordnung zu einem Geschlecht ein Mensch anders adressiert, kann dies nicht nur sehr belastend sein, sondern auch eine Diskriminierung bedeuten.

3. Das Land Berlin gewährleistet durch das Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) besonders umfassenden Diskriminierungsschutz im Bereich des öffentlich-rechtlichen Handelns.

Nach § 1 LADG ist Ziel des Gesetzes die tatsächliche Herstellung und Durchsetzung von Chancengleichheit, die Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung sowie die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt.

Gemäß der Gesetzesbegründung wendet sich

„[d]ie Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung [...] auch gegen Formen struktureller und institutioneller Diskriminierung, die durch individualrechtliche Diskriminierungsverbote nur schwer zu erfassen sind. Besonders geschützt sollen daher vor allem die Angehörigen strukturell diskriminierungsgefährdeter Gruppen sein.“ (AGH-Drs. 18/1996, S. 18).

Dabei bietet das LADG Verbänden erstmalig die Möglichkeit, gegen diskriminierende bzw. potenziell diskriminierungsanfällige Strukturen im Wege der Verbandsklage vorzugehen.

4. Spezialgesetzlich hat sich das Land Berlin auch im Wege der Änderung des Hochschulgesetzes zu mehr Geschlechtergerechtigkeit bekannt.

Mit § 5b Abs. 6 BerIHG verpflichten sich die Hochschulen, Bedarfe von Menschen zum mit unterschiedlichen geschlechtlichen Identitäten besonders zu berücksichtigen:

(6) Die Hochschulen berücksichtigen die Bedarfe von Menschen mit unterschiedlichen geschlechtlichen Identitäten. Dies betrifft insbesondere die mündliche und schriftliche Ansprache in für den hochschulinternen Verkehr bestimmten Unterlagen und Bescheinigungen, die auf Antrag mit den selbstgewählten Vornamen und Angaben zur Geschlechtszugehörigkeit ausgestellt werden; eine zweifelsfreie Zuordnung von Studien- und Prüfungsleistungen zu einer Person ist dabei sicherzustellen. Auf die Beseitigung von bestehenden und auf die Vorbeugung möglicher Diskriminierungen wird hingewirkt. Näheres wird durch Satzung geregelt.

Die Gesetzesbegründung führt dazu aus:

„Trans- und intergeschlechtliche bzw. nicht-binäre Studierende und andere Hochschulangehörige machen seit vielen Jahren insbesondere auf den Bedarf nach Lösungen zum Abbau von Diskriminierungsrisiken im Kontext Hochschule wie zu ihrer geschlechtlichen Identität im Widerspruch stehenden Anreden aufmerksam; zugleich bestehen insbesondere in Bezug auf das Personenstandsrecht gewisse Handlungsunsicherheiten auf Hochschuleseite.“ (AGH-Drs. 18/3818, S. 127).

5. Identitätsnamen auch auf studentischen Unterlagen und hochschulinternen Systemen unabhängig von einer amtlichen Vornamensänderung zu führen, wird jedoch von Seiten der Beklagten nur begrenzt ermöglicht.

Im Alltag bedeutet dies für Studierende ein ständiges Risiko, sich als trans, inter oder nicht-binär outen und ihre geschlechtliche Identität erklären zu müssen.

Dies moniert der Kläger mit vorliegender Klage.

## II.

1. Der Kläger ist ein verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband im Sinne des § 10 Abs. 1 Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) und setzt sich für die Rechte trans, inter und nicht-binärer Menschen ein.

**Beweis:** Anerkennungsschreiben der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung vom 9.12.2020 (Anlage K1)

Durch Berichte von Studierenden wurde an den Kläger herangetragen, dass die Beklagte es ihnen mit Verweis auf die Erforderlichkeit einer vorherigen amtlichen Namensänderung verwehrt, in vielen hochschulinternen und -externen Bereichen ihren Identitätsnamen zu führen.

Bei der Beklagten konnten bis zum 31. März 2022 Namensänderungen lediglich in begrenztem Rahmen in bestimmten universitären IT-Systemen vorgenommen werden. Möglich war eine eigenhändige Namensänderung auf der Lehr- und Lernplattform Moodle sowie bei Videokonferenzsystemen. In Einzelfällen konnte Erfahrungsberichten von Studierenden zufolge zudem durch persönliche Kontaktaufnahme zum Medien- und Computerservice (CMS) ein E-Mail-Alias eingerichtet werden, sodass die Kommunikation per E-Mail unter dem Identitätsnamen geführt werden konnte.

In vielen anderen Bereichen war eine Namensänderung nicht möglich. Ausgeschlossen war die Namensänderung auf dem Campus Management System zur Lehrveranstaltungs- und Prüfungsanmeldung (sog. AGNES-Portal). Über das AGNES-Portal werden automatisiert nichtamtliche Notenübersichten, Immatrikulations- und Studienbescheinigungen sowie Kurslisten für Dozierende erstellt. Diese Dokumente wurden somit auf den amtlichen Namen der Studierenden ausgestellt. Auch der Name in Online-Webinaren über Zoom basiert auf dem im AGNES-Portal hinterlegten Namen. Nicht geändert werden konnte zudem insbesondere der Studierendenausweis (sog. Campus-Card).

Mit Schreiben vom 22. Februar 2022 beanstandete der Kläger die fehlende Möglichkeit zum Führen des Identitätsnamens in den o.g. Bereichen.

Ebenfalls beantragte er, sämtliche Verwaltungs- und Dienstvorschriften, in denen geregelt ist, wie abgesehen von amtlichen Namensänderungen Vornamen im hochschulinternen Verwaltungssystem geändert werden können, sowie sämtliche solche Verwaltungs- und Dienstvorschriften vorbereitenden Aktenvorgänge an ihn im Wege der Aktenauskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz herauszugeben.

**Beweis:** Beanstandung nach dem Landesantidiskriminierungsgesetz (LDG) und Aktenauskunftsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 22.02.2022 (Anlage K2)

Der Antrag auf Aktenauskunft nach dem IFG wies die Beklagte mit Bescheid vom 9. März 2022 zurück.

**Beweis:** Schreiben der Beklagten vom 09.03.2022 (Anlage K3)

Zur Begründung führte sie an, dass es derzeit keine Verwaltungs- oder Dienstvorschriften gäbe, in denen geregelt wird, wie – abgesehen von gesetzlichen Namensänderungen – Vornamen im hochschulinternen Verwaltungssystem geändert werden könnten.

Auch eine Auskunft hinsichtlich der vorbereitenden Aktenvorgänge lehnte die Beklagte mit Blick auf § 10 IFG ab.

Der Schutz der ungestörten behördlichen Entscheidungsfindung stehe dem Auskunftsbegehren entgegen, es lägen keine Ergebnisse abgeschlossener Verfahrenshandlungen vor und der Inhalt der Akten beziehe sich auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden.

Voraussichtlich zum Sommersemester 2022 werde sie die Möglichkeit eröffnen, *„auf bestimmten Unterlagen im hochschulinternen Bereich von amtlichen Namen abweichende Identitätsnamen zu führen“*.

Mit Schreiben vom 13. April 2022 reagierte die Beklagte auf die Beanstandung.

**Beweis:** Schreiben der Beklagten vom 13.04.2022 (Anlage K4)

In ihrer Stellungnahme vertrat sie der Auffassung, dass in der gegenwärtigen Verfahrenspraxis keine Diskriminierung nach dem LADG vorliege. Insbesondere betonte sie, dass sie ab dem 1. April 2022 die Führung abweichender Identitätsnamen auf verschiedenen Unterlagen bzw. in verschiedenen Systemen ermögliche.

- *„Notenübersichten (nicht amtlich)“*
- *Interner Schriftverkehr*
- *Lehr- und Lernmanagementsysteme*
- *Videokonferenzsysteme (bereits möglich)*
- *Campus Management System*
- *Identitätsmanagement<sup>a</sup>*

**Beweis:** Schreiben der Beklagten vom 13.04.2022 (Anlage K4)

Informationen zur genauen Ausgestaltung dieser Änderungen gab die Beklagte jedoch nicht an den Kläger weiter.

Diese lassen sich aus öffentlich zugänglichen Quellen auch nicht vollumfänglich erschließen. Auf der Internetseite der Beklagten finden sich lediglich folgende Hinweise:

*„Zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit von inter\*, trans\* und nicht-binären Studierenden besteht an der Humboldt-Universität zu Berlin die Möglichkeit, einen Vornamen zu verwenden, der von Ihrem amtlichen Vornamen abweicht. Ihr selbstgewählter Vorname wird in der Datenbank eingetragen, sodass in den angeschlossenen internen Systemen, dazu gehören insbesondere das AGNES-Portal, das Lehr- und Lernmanagementsystem Moodle sowie der Videokonferenzdienst HU-Zoom, ausschließlich Ihr gelebter Vorname erscheint. Andere HU-Dienste, die Sie eventuell verwenden, müssen auf Anfrage manuell angepasst werden. Die Benutzerberatung des CMS gibt Ihnen dazu gerne im Einzelnen Auskunft und ist Ihnen behilflich.*

*Teilen Sie Ihr Anliegen über das Kontaktformular mit, wählen Sie bei „Thema Ihrer Anfrage“ den Eintrag „Änderung Vorname, Nachname, Nationalität“ aus. Als Nachweis ist lediglich eine digitale Kopie des Ergänzungsausweises der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität (DGTI) e.V. beizufügen (Vorder- und Rückseite).*

*Bitte beachten Sie, dass Dokumente mit Außenwirkung (öffentliche Urkunden), dazu zählen u.a. Abschlussdokumente (Zeugnis und Urkunde), Leistungsübersichten (Transcript of Records), Bescheinigungen wie die Studien- und Immatrikulationsbescheinigung, Exmatrikulationsbescheinigung sowie der Studierendenausweis (Campus-Card) zwingend den amtlichen Namen enthalten müssen.“*

**Beweis:** Internetseite der Beklagten

<https://www.hu-berlin.de/de/studium/bewerbung/imma/adress-und-namensaenderungen> (zuletzt abgerufen am 24. Mai 2022)

Laut Erfahrungsberichten von Studierenden wird seit dem 01. April 2022 nach einer Namensänderung in der Datenbank nunmehr der Identitätsname im AGNES-Portal angezeigt. In allen angeschlossenen internen Systemen, also im Lehr- und Lernmanagementsystem Moodle, im Cloud-Speicher-Dienst HU-Box, im Medien-Repository und im Videokonferenzsystem BigBlueButton erfolgt eine automatisierte Vornamensänderung. Im Videokonferenzsystem Zoom werden allen Studierenden teilweise beide Vornamen angezeigt.



Trotz der Änderungsmöglichkeit im AGNES-Portal wurde auf den Kurslisten Anfang des Sommersemesters 2022 der amtliche Vorname ausgewiesen.

Nach Kritik durch Studierende sollen die Namen nunmehr gestrichen worden sein. Es steht jedoch nicht fest, ob in Zukunft gewährleistet wird, dass nur die Identitätsnamen auf den Kurslisten geführt werden. Auf den Teilnehmendenlisten für Prüfungen werden weiterhin die amtlichen Namen verwendet.

Faktisch haben sich also trotz der Änderungen vom 01. April 2022 für trans, inter und nicht-binäre Studierenden im Alltag kaum Verbesserungen ergeben.

Hinsichtlich der Teilnehmenden- und Prüfungslisten bestehen große Unsicherheiten. Insbesondere ist das für Studierende im Alltag entscheidende Führen des Identitätsnamens auf der Immatrikulationsbescheinigung und der Campus-Card weiterhin nicht möglich. Die Campus-Card vereint Studierenden- und Bibliotheksausweis sowie das Semesterticket für den öffentlichen Nahverkehr und fungiert als Zahlungsmittel in allen Mensen des studierendenWERKS BERLIN und in Bibliotheken. Auch darüber hinaus wird die CampusCard als Studierendennachweis für Ermäßigungen etwa in Schwimmbädern, Theatern und Kinos verwendet. Bei jeder Vorlage sind trans, inter und nicht-binäre Studierende dem Risiko ausgesetzt, ihre geschlechtliche Identität erklären zu müssen, sofern ihr Gegenüber eine so wahrgenommene Diskrepanz zwischen äußerem Erscheinungsbild und dem üblicherweise vergeschlechtlichen amtlichen Vornamen anspricht.

Die fehlende Möglichkeit, einen dem Geschlecht entsprechenden Identitätsnamen auf studentischen Unterlagen zu führen, bedeutet für trans, inter und nicht-binäre Studierende ein ständiges Risiko des Zwangsoutings und falscher geschlechtlicher Zuschreibungen in den unterschiedlichsten Lebensbereichen des Alltags. Betroffene Studierende berichten von Angst, ständigem Stress und starker psychischer Belastung.

2. Auch wenn die Beklagte nun anscheinend teilweise eine Verwendung des Identitätsnamens in gewissen Grenzen zulässt, vor allem im Zusammenhang mit Online-Systemen und bereitgestellten Computerprogramme, so ist nicht klar, in welchem Umfang Abhilfe im Sinne des LADG überhaupt erfolgt ist.

Abhilfe meint laut Gesetzesbegründung die verbindliche Erklärung der öffentlichen Stelle gegenüber dem beanstandenden Verband, dass sie im Sinne der Beanstandung gegen § 2 oder § 6 LADG verstoßen hat. Die öffentliche Stelle ist zudem verpflichtet, eine andauernde diskriminierende Praxis binnen drei Monaten abzustellen (AGH-Drs. 18/1996, S. 34).

Im Schreiben vom 13. April 2022 fehlt jedwedes Eingeständnis, dass eine Diskriminierung vorliegt bzw. vorlag.

**Da eine Abhilfe auf die Beanstandung hin nicht stattgefunden hat, ist nun Klage geboten.**

3. Der Kläger verfügt mangels Auskunft nicht über ein umfassendes Bild hinsichtlich der Verfahrensvorschriften und verwaltungsinternen Prozesse, sodass das verwaltungsgerichtliche Verfahren und damit einhergehende Akteneinsichtsrechte eine weitere Aufklärung des Sachverhalts erwarten lassen.

Der Auskunftsantrag des Klägers war daneben auch als Antrag auf Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren nach § 1 Abs. 1 VwVfG Bln i.V.m. § 29 VwVfG bzw. nach den ungeschriebenen Grundsätzen zur Akteneinsicht auszulegen.

Die Beklagte hat sich nicht dazu geäußert, dass das LADG in Verbindung mit § 5b Hochschulgesetz möglicherweise ein Recht auf Akteneinsicht beinhaltet noch hat sie interessengerecht eine entsprechende Auslegung vorgenommen.

Der Kläger ist somit auf die Akteneinsicht nach § 100 VwGO im verwaltungsgerichtlichen Verfahren angewiesen, um einerseits nachzuvollziehen, welche Schritte die Beklagte gegebenenfalls unternommen hat, und andererseits zu prüfen, wie die diskriminierenden Verwaltungsverfahren mit Blick auf die weiteren Punkte der Beanstandung im Einzelnen ausgestaltet sind.

Zu diesem Zweck wird angeregt,

Aktenvorgänge zu sämtlichen Verwaltungs- und Dienstvorschriften sowie entsprechende dienstliche Anweisungen, mit denen die Beklagte regelt, wie (abgesehen von der amtlichen Namensänderung) Vornamen im hochschulinternen Verwaltungssystem sowie auf allen Unterlagen geändert und geführt werden können, einschließlich solcher Verwaltungs- oder Dienstvorschriften vorbereitenden Aktenvorgänge, beizuziehen.

Bis dahin wird sich eine ergänzende Sachverhaltsdarstellung sowie eine ausführlichere rechtliche Würdigung vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jessica Heun  
Rechtsanwältin